

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Oberbrüden 1929 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportverein Oberbrüden 1929 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Oberbrüden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Gemeinde, mit der Schule und der Gemeindeverwaltung ist unbedingt zu fördern.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Verhältnis zum Württembergischen Landessportbund e. V.**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e. V. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für eine Zeit von sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung (§ 16) zu.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, kann der Vorstand eine Ermäßigung gewähren.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Haupt- und Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung
- c) die Ausschüsse der einzelnen Abteilungen

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Hauptkassier
  - f) dem Jugendleiter
  - g) der Frauenbeauftragten
  - h) den Leitern der einzelnen Abteilungen

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die die Ersatzwahl vorzunehmen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Der 1. Vorsitzende - in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

## **§ 11 Die Hauptversammlung**

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Auenwald oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten
  - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht des Hauptkassiers
  - c) Bericht des Schriftführers
  - d) Bericht der Leiter der einzelnen Abteilungen
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit dies erforderlich ist.
  - h) Beschlussfassung über Anträge
3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 (dreißig) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die ordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es hat zu enthalten
  - a) Ort, Tag und Stunde der Hauptversammlung
  - b) die Feststellung, wie und dass satzungsgemäß einberufen wurde
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung, dass die Hauptversammlung beschlussfähig ist
  - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis

## **§ 12 Außerordentliche Hauptversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- b) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie in § 11.

## **§ 13 Die Abteilungen**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. (§ 10.4 gilt entsprechend)
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Hauptversammlung, im gleichen Turnus wie der Vorstand, gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15 Maßregelungen**

Sämtliche Mitglieder unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann folgende Maßregelungen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, verhängen:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (§ 16) auszusprechen.

## **§ 16 Rechtsmittel**

Gegen Ablehnung der Aufnahme (§ 5.2), Ausschluss (§ 6.4) sowie Maßregelung (§ 15) ist das Rechtsmittel der Berufung an die Hauptversammlung gegeben. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist auf den Württembergischen Landessportbund e. V. oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Mai 2003 errichtet.

Oberbrüden, den 9. Mai 2003

Peter Troll  
1. Vorsitzender

Jürgen Götz  
2. Vorsitzender

Hartmut Wörner  
Schriftführer